



Tourenreglement Cevi Alpin

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Tourenreglement regelt die sicherheitstechnischen Verantwortlichkeiten, Pflichten und Kompetenzen der Rollen im Cevi Alpin und kommt bei allen Anlässen mit alpinechnischem Charakter zur Anwendung (d.h. Skitouren, Snowboardtouren, Klettertouren, Hochtouren und alpine Wanderungen).
- 1.2 Innerhalb des Cevi Alpin wird für die Anwendung dieses Reglements zwischen den Rollen Teilnehmer, Seilschaftsführer, Leiterkandidat, Leiter, Hauptleiter, Coach, Vorstand und J+S Coach unterschieden.
- 1.3 Ausnahmen zu den vorliegenden Bestimmungen sind in Einzelfällen möglich und müssen vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail genehmigt und begründet werden.

2. Teilnehmer

- 2.1 nehmen an einem Anlass teil und unterstehen damit diesem Tourenreglement.
- 2.2 nehmen die sie betreffenden Bestimmungen, die Publikation des Anlasses, die allgemeinen Toureninformationen, die Ausrüstungslisten sowie das Tourenreglement bei der Anmeldung zur Kenntnis und akzeptieren diese.
- 2.3 sind verbindlich an einem Anlass angemeldet, sobald der zuständige Leiter die Teilnahme bestätigt hat.
- 2.4 können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, falls sie die erforderlichen technischen oder konditionellen Voraussetzungen nicht mitbringen oder ungenügend ausgerüstet erscheinen oder der Tour in psychischer Hinsicht nicht gewachsen sind.
- 2.5 tragen nach ihren Möglichkeiten zum Gelingen einer Tour bei. Sie kommunizieren offen mit dem Leiterteam und befolgen dessen Anweisungen.
- 2.6 Die Trennung eines Teilnehmers von der Gruppe erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung und ist nur mit Einwilligung des Hauptleiters und nur in begründeten Fällen möglich. Diese Person gilt dann nicht mehr als Teilnehmer der Tour, trägt jedoch allfällige Folgekosten.
- 2.7 entrichten einen Tourenbeitrag.

3. Seilschaftsführer

- 3.1 sind Teilnehmer, welche aufgrund ihrer Fähigkeiten in der Lage sind, eine Seilschaft eigenständig zu führen.
- 3.2 tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Teilnehmer unter der Aufsicht eines Leiters.
- 3.3 geben innerhalb des Leiterteams gegenseitig wohlwollend-kritische Rückmeldungen zum Verhalten auf einer Tour.
- 3.4 sind eingeladen, an der vereinsinternen technischen Leiterschulung teilzunehmen.
- 3.5 entrichten den halben Tourenbeitrag.



Tourenreglement Cevi Alpin

4. Leiterkandidaten

- 4.1 sind Teilnehmer, welche aufgrund ihrer Fähigkeiten in der Lage sind, eine Seilschaft eigenständig zu führen und eine Leitertätigkeit im Cevi Alpin anstreben.
- 4.2 werden während des Kandidatenjahrs von einem Coach begleitet (vgl.7. Coach).
- 4.3 sofern sie die nötigen Kompetenzen erworben haben, werden sie nach dem Kandidatenjahr vom Coach dem Vorstand als Leiter empfohlen und von diesem bestätigt.
- 4.4 tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Teilnehmer unter der Aufsicht eines Leiters und geben innerhalb des Leiterteams gegenseitig wohlwollend-kritische Rückmeldungen zum Verhalten auf einer Tour.
- 4.5 führen in ihrem Kandidatenjahr an mindestens vier Tagen bei alpinechnischen Cevi Alpin Anlässen.
- 4.6 absolvieren spätestens im Kandidatenjahr einen J+S-Gruppenleiterkurs in einem der Sportfächer Bergsteigen, Sportklettern oder Skitouren.
- 4.7 entrichten den halben Tourenbeitrag.
- 4.8 haben Anspruch auf eine Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement (LHB B03).

5. Leiter

- 5.1 sind Vereinsmitglieder im Cevi Alpin und führen eine Leitertätigkeit aus.
- 5.2 tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Teilnehmer, unterstützen den Hauptleiter in seiner Funktion und geben sich gegenseitig wohlwollend-kritische Rückmeldungen zum Verhalten auf einer Tour.
- 5.3 Für alle aktiven Leiter, welche an einem Anlass eine Leitungsfunktion übernehmen, gilt die Aus- und Weiterbildungspflicht. Diese umfasst
 - eine aktive J+S-Anerkennung als Gruppenleiter im entsprechenden Sportfach¹ oder eine gleichwertige Ausbildung (z.B. SAC-Tourenleiter),
 - den Besuch einer anerkannten², alpinechnischen Weiterbildung alle zwei Jahre³,
 - eine aktive, alpinechnische Tourentätigkeit an mindestens acht Tagen innerhalb der letzten zwei Jahre vor einer Leitertätigkeit, davon mindestens einmal im Rahmen einer Cevi Alpin Veranstaltung⁴,
 - den Besuch des vereinsinternen Leiterkurses innerhalb der ersten zwei Jahre der Leitertätigkeit.Über Ausnahmen zur Aus- und Weiterbildungspflicht befindet der Vorstand.
- 5.4 haben Anspruch auf eine Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement (LHB B03).

¹ Anerkennung Sportfächer Bergsteigen und Skitouren: Der Nachweis als Kursleiter im einen Sportfach gilt als Gruppenleiter im andern (analog zur Regelung von J+S).

² Als anerkannte, alpinechnische Weiterbildungen gelten beispielsweise alpinechnische J+S Fortbildungskurse, die vereinsinterne alpinechnische Weiterbildung oder alpinechnische Fortbildungskurse von SAC oder Bergsportschulen.

³ Der erfolgreiche und nachgewiesene Besuch einer alpinechnischen Weiterbildung gilt für die nächsten zwei Kalenderjahre (analog J+S).

⁴ Als alpinechnische Aktivitäten gelten beispielweise Skitouren, Snowboardtouren, Klettern, Hochtouren oder Alpinwandern.



Tourenreglement Cevi Alpin

6. Hauptleiter

- 6.1 ist der Leiter, welcher an einem Anlass die alpine technische Hauptverantwortung trägt⁵. Er legt die Teilnehmerzahl fest, bestimmt das Anforderungsprofil des Anlasses sowie bestellt und führt das Leiterteam.
- 6.2 Bei Touren mit Beteiligung von Bergführern tragen diese die alpine technische Hauptverantwortung.
- 6.3 hat mindestens zweimal die organisatorische und alpine technische Hauptleiterfunktion zusammen mit einem erfahrenen Hauptleiter wahrgenommen und mit diesem jeweils die Tour nachbesprochen.
- 6.4 Für jeden Anlass mit alpintechnischem Charakter ist zwingend ein Hauptleiter zu bestimmen.
- 6.5 versichert sich, dass das Leiterteam des Anlasses die erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Ausrüstung mitbringt, um eine sichere Durchführung zu gewährleisten.
- 6.6 entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird und bezieht in seine Entscheidung die Meinung des gesamten Leiterteams mit ein.
- 6.7 versichert sich, dass die Teilnehmer des Anlasses die für eine sichere Durchführung erforderlichen Fähigkeiten und Ausrüstung mitbringen. Bei mangelnden Fähigkeiten oder ungenügender Ausrüstung kann er Teilnehmer vom Anlass ausschliessen.
- 6.8 kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen keine Folge leisten oder welche den Anforderungen des Anlasses nicht gewachsen sind, unterwegs ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch diese Anordnungen nicht gefährdet werden.
- 6.9 reagiert bei Zwischenfällen/Unfällen gemäss Notfallblatt.
- 6.10 informiert das Vorstandsmitglied mit dem Ressort *Sicherheit und Technik*
 - vor der Tour über den Entscheid zur Tourendurchführung (z.B. mit Kopie des Mailverkehrs an die Teilnehmer),
 - nach der Tour über den Tourenverlauf und allfällige Zwischenfälle/Unfälle.

7. Coach

- 7.1 begleitet einen Leiterkandidaten während des Kandidatenjahrs, indem er ihn anleitet, beobachtet und gegebenenfalls korrigiert.
- 7.2 ist ein erfahrener Hauptleiter.
- 7.3 unternimmt mindestens eine Tour zusammen mit dem Kandidaten, idealerweise im Rahmen eines Cevi Alpin Anlasses.
- 7.4 gibt am Ende des Kandidatenjahres eine begründete Empfehlung ab, ob der Kandidat aufgrund seiner technischen und sozialen Kompetenzen geeignet ist, ins Leiterteam aufgenommen zu werden.

8. Vorstand

- 8.1 beaufsichtigt die Einhaltung und Umsetzung dieses Reglements, wobei er für die Ressorts *Sicherheit und Technik*, *Aus- und Weiterbildung* sowie *Tourenprogramm* je ein Vorstandsmitglied als Ressortleitung bestimmt.

⁵ Die organisatorische Leitung (z.B. Ausschreibung erstellen, Reservationen tätigen usw.) und die alpine technische Hauptverantwortung kann von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden. In jedem Fall muss aber klar definiert sein, wer die alpine technische Hauptverantwortung trägt.



Tourenreglement Cevi Alpin

- 8.2 erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement wie z.B. Notfallblatt oder Krisenkonzept.
- 8.3 genehmigt das Tourenprogramm und allfällige weitere Vereinsanlässe.

Ressortverantwortlicher *Sicherheit und Technik*

- 8.4 stellt aufgrund der Ausschreibung sicher, dass ein Anlass aus sicherheitstechnischer Sicht verantwortet werden kann und der entsprechende Hauptleiter über die nötigen Fähigkeiten und Erfahrung verfügt⁶.
- 8.5 erhält vom Hauptleiter jedes Anlasses eine Meldung
 - vor der Tour über den Entscheid zur Tourendurchführung,
 - nach der Tour über den Tourenverlauf und allfällige Zwischenfälle/Unfälle.
- 8.6 ergreift, wo nötig, Massnahmen zur Nachbearbeitung von Zwischenfällen/Unfällen und meldet solche dem Vorstand.

Ressortverantwortlicher *Aus- und Weiterbildung*

- 8.7 ist für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des Leiterteams zuständig.
- 8.8 ist informiert über den Ausbildungsstand jedes einzelnen Leiters.
- 8.9 ist verantwortlich für die regelmässige Durchführung der vereinsinternen Kurse (Leiterkurs und technische Leiterschulung).
- 8.10 arbeitet mit dem J+S-Coach zusammen.

Ressortverantwortlicher *Tourenprogramm*

- 8.11 ist zuständig für die Überprüfung des Jahresprogramms in Bezug auf geographische Verteilung, Altersstruktur und Schwierigkeitsspektrum des Tourenangebots.
- 8.12 begleitet die Erarbeitung des Tourenprogramms.

9. J+S Coach

- 9.1 ist die Verbindungsperson zwischen dem Cevi Alpin und der Institution J+S.
- 9.2 hat die Übersicht über den Ausbildungsstand J+S der Leiter.
- 9.3 bemüht sich um den Leiter-Nachwuchs, empfiehlt die Kandidaten für J+S-Kurse und meldet sie an.
- 9.4 meldet entsprechende Anlässe bei J+S an und koordiniert die weiteren Abläufe (inkl. J+S Material- und Kartenbezug).

10. Übergangsbestimmungen

- 10.1 Das Tourenreglement tritt mit der Annahme der Generalversammlung des Cevi Alpin am 5. Mai 2012 in Kraft. Es wurde am 20. Mai 2017 revidiert.
- 10.2 Für Leiter, welche bereits 2012 dem Leiterteam angehörten, entfällt die Pflicht zum Absolvieren des vereinsinternen Leiterkurses.

⁶ Die Überprüfung der Ausschreibungen kann an sehr erfahrene Leiter delegiert werden.



Tourenreglement Cevi Alpin

11. Anhang: Ausbildungskonzept des Cevi Alpin

	Kandidaten	Leiter	Hauptleiter
Aus- und Weiterbildung	J+S Gruppenleiter	Aktiver J+S Gruppenleiter	
			J+ S Kursleiter (empfohlen)
	Eine alpine technische Weiterbildung alle zwei Jahre (z.B. vereinsinterne, alpine technische Leiteraus- bildung)		
	Aktive Tourentätigkeit (min. acht Aktivitäten in zwei Jahren)		
		Vereinsinterner Leiterkurs	
Führungskompetenz	Seilschaftsführung		
	Begleitete Leitertätigkeit	Leitertätigkeit	
		Begleitete Hauptleitung	Hauptleitung